

SATZUNG DER UMWELTSTIFTUNG WESER-EMS NEUFASSUNG 2014

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen "Umweltstiftung Weser-Ems".

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Oldenburg.

§ 2

Zweck und Aufgaben der Stiftung

Um Gottes Schöpfung zu erhalten, fördert die Stiftung den Umweltschutz im Raum Weser-Ems. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Finanzierung von Maßnahmen zur Sicherung des Naturhaushaltes und der Verbesserung des Tier- und Pflanzenschutzes, der Umweltvorsorge, des Umweltbewusstseins und der Umweltinformation.

Zu fördernde Maßnahmen schließen z. B. ein:

- Anerkennung von Umweltschutzleistungen, besonders junger Menschen, durch Wettbewerbe, Auszeichnungen und Preise,
- Aufzeigen von Möglichkeiten eines besseren Umwelt-, Natur- und Tierschutzes,
- Förderung des Zusammenwirkens von Umweltschutzverbänden mit Wirtschaft, Verwaltung und Politik zum Nutzen der Ökologie,
- Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen einschließlich Auswertung und Dokumentation; von Ausstellungen, Seminaren, Vorträgen,
- Vergabe von Forschungsaufträgen,
- Förderung der Verbraucheraufklärung und von Fachinformation,
- Förderung von Pachtung und Ankauf von Grundflächen durch Träger von Natur- und Umweltschutzmaßnahmen,
- Förderung von Maßnahmen zur Renaturierung, der Biotopgestaltung und -entwicklung zur Erhaltung, Entwicklung und Sicherung des Lebensraumes von freilebenden Tier- und Pflanzengesellschaften.

Die finanziellen Leistungen der Stiftung sollen, sofern die Stiftung nicht selbst tätig wird, an Maßnahmeträger gehen und einen Grundstock von Eigenmitteln beim Träger voraussetzen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

Verbände, Vereine, Gruppen und Initiativen werden ausnahmslos nur dann begünstigt, wenn sie glaubhaft machen, dass sie sich für die Zwecke des Tier-, Natur- und Umweltschutzes einsetzen.

Die Stiftung kann Grundstücke oder andere zweckdienliche Vermögenswerte entgegennehmen, erwerben, pachten, mieten oder verwalten. Ökologisch nutzbare Grundstücke kann sie Maßnahmeträgern übereignen, verpachten oder zur Betreuung übergeben.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 – 68 der Abgabeordnung 1977. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

Eine Förderung von Umweltschutzprojekten außerhalb des Raumes Weser-Ems darf ausnahmsweise erfolgen.

§ 3

Stiftungsvermögen

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Es belief sich im Januar 2012 auf 1,2 Mio. Euro.

Dem Grundstockvermögen wachsen eventuelle Zuwendungen der Stifter oder Dritter zu, die ausdrücklich zur Vermehrung des Grundstockvermögens bestimmt sind (Zustiftungen). Durch Beschluss des Vorstandes können Mittel aus den Erträgen des Grundstockvermögens in das Grundstockvermögen überführt werden.

Umschichtungen innerhalb des Grundstockvermögens sind zulässig.

§ 4

Mittelverwendung, Geschäftsjahr

Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Grundstockvermögens und aus dazu bestimmten Zuwendungen Dritter (Spenden). Die Verwendungswünsche von Spendern sind im Sinne des Stiftungszweckes nach Möglichkeit zu erfüllen.

Für ihren eigenen Aufwand kann die Stiftung die hierfür erforderlichen Mittel den Erlösen entnehmen. Das Grundstockvermögen selbst kann hierfür nicht in Anspruch genommen werden.

Die Stiftung ist berechtigt, ihre Mittel im Rahmen des § 58 Nr. 6 Abgabenordnung (AO) ganz oder teilweise projektbezogen einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, wenn und solange dieses erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

Die Stiftung ist berechtigt, im Rahmen des § 58 Nr.7a) AO höchstens ein Drittel des Überschusses der Einnahmen über die Unkosten der Vermögensverwaltung und darüber hinaus höchstens 10 vom Hundert ihrer sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel einer freien Rücklage zuzuführen, wenn diese Mittel zur Erfüllung des Stiftungszwecks nicht benötigt werden. Die freie Rücklage kann Bestandteil des Grundstockvermögens werden.

Eine Zuwendung von finanziellen Mitteln der Stiftung an Maßnahmeträger erfolgt erst auf deren Antrag.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Stiftungsvorstand

Organ der Stiftung ist der Vorstand. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen in angemessenem Umfang.

§ 6

Mitgliederzahl, Wahl und Amtszeit des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus 3 – 7 Mitgliedern. Der erste Vorstand, der nach der hier vorliegenden Neufassung der Satzung arbeitet, wird entsprechend der Satzung vom 15. August 1989, in der Fassung vom 10. Mai 1996, vom Stiftungsrat bestellt; danach werden seine Mitglieder vom Stiftungsvorstand gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 5 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Nachfolger vorzeitig ausscheidender Mitglieder werden nur für die restliche Amtszeit gewählt

Vorstandsmitglieder, die sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht haben oder zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht mehr fähig sind, können vom Stiftungsvorstand mit Zweidrittelmehrheit abgewählt werden. Das betreffende Mitglied ist vorher zu hören.

§ 7

Geschäftsführung

Der Vorstand kann eine oder mehrere Personen für die Geschäftsführung bestellen und abrufen. Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören insbesondere:

1. Die laufenden Geschäfte der Stiftung zu erledigen,
2. Sitzungsprotokolle zu fertigen,
3. die Kassen- und Rechnungsführung durchzuführen,
4. im Einvernehmen mit einem Mitglied des Vorstandes die Jahresrechnung und den Geschäfts- und Rechenschaftsbericht vorzubereiten.

Die Geschäftsführung nimmt ihre Tätigkeit ehrenamtlich wahr, jedoch erhält sie eine Aufwandsentschädigung, die der Vorstand festlegt.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Sollte einer der beiden verhindert sein, handelt der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der Satzung. Er hat dabei den Willen der Stifter so nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Führung der Bücher
- b) die Vergabe der Stiftungsmittel
- c) die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und Aufstellung der Jahresrechnung und der Vermögensübersicht.

Der Vorstand hat gemeinsam mit der Geschäftsführung die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen zu fertigen.

§ 9

Beschlussfassung

Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind. Ausgenommen sind die Regelungen gem. § 9 Abs. 1 und 2 dieser Satzung.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Zu den Sitzungen des Stiftungsvorstands ist vom Vorsitzenden mit einer Frist von 3 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Entscheidungen können auch schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail im Umlaufverfahren getroffen werden.

Über jede Sitzung des Stiftungsvorstands ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und – nach der Genehmigung durch den Vorstand – vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10

Satzungsänderungen, Auflösung

Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so kann der Vorstand durch einen einstimmigen Beschluss sämtlicher Vorstandsmitglieder der Stiftung einen neuen Zweck im Sinne der bisherigen Zielsetzung geben, die Stiftung mit einer anderen Stiftung gleicher Art zusammenlegen oder die Stiftung aufheben.

Sonstige Satzungsänderungen werden vom Stiftungsvorstand mit der einfachen Mehrheit aller Mitglieder beschlossen.

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen dem Land Niedersachsen zu, das das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Umwelt-, Natur- und Artenschutzes zu verwenden hat.

§ 11

Aufsicht

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die zuständige Behörde des Landes Niedersachsen.

Der Vorstand der Stiftung ist verpflichtet, der Stiftungsaufsichtsbehörde

- 1) jede Änderung der Zusammensetzung eines Organes sofort anzuzeigen,
- 2) innerhalb von fünf Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes einzureichen.

Beschlossene Satzungsänderungen werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

Unabhängig von den sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck berühren, eine Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung und die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Neufassung 2014 der Satzung der Umweltstiftung Weser-Ems tritt am Tage nach ihrer Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Neufassung tritt die Fassung vom 27.01.2010 außer Kraft.

Oldenburg, 17.10.2014
Folker von Hagen, Vorsitzender des Stiftungsvorstandes

Diese Neufassung der Satzung ist nach ihrer Genehmigung am 01.11.2014 in Kraft getreten.